

für die Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau

AZ:

30 DS 1/ 0572

Sachbearbeiter: Frau Kornapp

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Werkausschuss VGBEN	öffentlich	16.11.2022
Verbandsgemeinderat Bad Ems-Nassau	öffentlich	01.12.2022

Änderung der Ergänzenden Vertragsbedingungen zur AVB Wasser V (EV AVB Wasser V)**Sachverhalt:**

Die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) bildet die Grundlage für Vertragsbeziehungen zwischen den Verbandsgemeindewerken (VGW) und ihren Kunden im Wasserbereich. Da manche Regelungen der AVB Wasser V lediglich generellen Charakter besitzen, bedürfen sie einer auf die örtlichen Verhältnisse abgestimmten speziellen Ausgestaltung.

Im Bereich ehem. Nassau gibt es hierfür die Zusätzlichen Vertragsbedingungen Wasserversorgung (ZVB), im Bereich ehem. Bad Ems die Ergänzenden Vertragsbedingungen zur AVB Wasser V (EV AVB Wasser V).

In den Nassauer ZVB sind bereits Regelungen zur Verwendung von Funkzählern berücksichtigt, die im Bereich Alt Nassau seit einigen Jahren zum Einsatz kommen. Die Einführung von Funkzählern ist in den nächsten Jahren auch für den Bereich der Alt VG Bad Ems vorgesehen. Hinzu kommt, dass bereits derzeit der Einbau von Funkzählern in Wasserzählerschächten sinnvoll ist, da dies den betroffenen Kunden, die die Schachtablesung grundsätzlich selbst durchführen müssen, die Ermittlung des Zählerstandes erleichtert. Eine entsprechende Regelung soll daher bereits jetzt auch in die Ergänzenden Vertragsbedingungen mitaufgenommen werden.

Es wird vorgeschlagen, einen § 13 a neu aufzunehmen, mit folgendem Wortlaut:

§ 13 a Verwendung von Funkzählern

Die Verbandsgemeindewerke stellen sicher, dass die durch sie eingesetzten Funkwasserzähler folgenden datenschutzrechtlichen Anforderungen genügen:

- Funkwasserzähler werden, auch wenn sie technisch für den bi-direktionalen Betrieb vorbereitet sind, nur uni-direktional betrieben, d.h. die Daten werden nur aus dem Zähler heraus ausgelesen und es werden keine Daten oder Befehle an den Zähler gesendet.
- Die Wasserzähler können nur durch die dazu vorgesehenen Lesegeräte ausgelesen werden.

- Zur Feststellung des Jahresverbrauches für die Berechnung der jährlichen Verbrauchsabrechnung sowie bei Eigentümerwechsel werden nur Zählerstand und -nummer erhoben.
- Für darüber hinaus gehende Zwecke werden nur die für den jeweiligen Zweck erforderlichen zusätzlichen Daten erhoben.
- Die Übertragung der Daten ist durch technisch-organisatorische Maßnahmen, insbesondere durch Verschlüsselung, die den Anforderungen des BSI genügt, gegen unbefugte Zugriffe bzw. unbefugtes Mitlesen abgesichert.

Beschlussvorschlag:

Den vorstehenden Änderungen der Ergänzenden Vertragsbedingungen der Verbandsgemeinde Bad Ems (Alt) zur AVB Wasser V (EV AVB Wasser V) wird zugestimmt.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister